

Sitzungsvorlage Nr. 018/05



<i>Fachbereich</i> Familie und Jugend	<i>Datum</i> 01.01.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Warminski-Leitheußer, Gabriele	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Jugendhilfeausschuss	08.02.2005	öffentlich

<i>Betreff</i>
Fachliche Leitlinien des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i>		<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>

Beschlussvorschlag

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die „Fachlichen Leitlinien des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna“ zustimmend zur Kenntnis.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Im Rahmen der sich aus den Ergebnissen der „Kollegialen Visitationen“ ergebenden Umsetzungen und Notwendigkeiten für die fachliche Aufgabenwahrnehmung hat eine Arbeitsgruppe des Fachbereiches unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „Zehn fachliche Leitlinien“ als Grundlage für die Arbeitsweise und den Maßstab für den Qualitätsentwicklungsprozess in den sozialpädagogischen Diensten des Fachbereiches entwickelt:

**„10 fachliche Leitlinien
des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna“**

1. Grundsätzliches

Entsprechend seinem Leitbild ist das Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit eines jungen Menschen das berufliche Selbstverständnis der Fachkräfte im Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna. Unter dem Grundsatz „Stärken stärken“ stehen die Prävention, weitmögliche Vernetzung sowie interkulturelle und sozialräumliche Aufgabenwahrnehmung im Vordergrund der fachlichen Arbeit. Es gilt die Handlungsvorgabe: So wenig Eingriff wie möglich, aber soviel wie nötig, um insbesondere das Kindeswohl, den Schutz des Einzelnen wie der Familie zu gewährleisten.

2. Stärkung / Erhalt der Herkunftsfamilie

Fachliche Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung in den verschiedensten Problemstellungen sollen die Familie fördern und/oder die Stabilität der Familie wieder herstellen, auf Dauer sichern sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern stärken. Ressourcen- und Lebensweltorientierung sowie intensive Elternarbeit sind als Handlungsansätze von besonderer Bedeutung

3. Kinder- und Jugendförderung

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung familiärer Situationen ist die präventive Kinder- und Jugendförderung in den Kinder- und Jugendtreffpunkten der öffentlichen und freien Träger sowie in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ein unverzichtbarer Bestandteil der erzieherischen Hilfen.

4. Flexible, individuelle Angebotsstrukturen der Jugendhilfe

Der individuellen Problematik angemessene Angebote unter Beachtung der jeweiligen Bedarfe in der Familie und des jeweiligen Entwicklungsstandes des jungen Menschen sollen mit einer hohen Zielgenauigkeit zur psychosozialen Stabilität und bei älteren Jugendlichen letztlich zur Verselbstständigung führen. Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung, der Kinderbetreuung, der Erziehungsberatung sowie der ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen werden über die Jugendhilfeplanung im Zusammenwirken mit den eigenen und externen Fachdiensten ständig bedarfsorientiert weiterentwickelt.

5. Ambulant vor stationär/Schutz für Kinder und Jugendliche

Ziel dieser Leitlinie ist es, die bestehenden Bindungen und Umweltbezüge der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien soweit wie möglich zu erhalten. Die Familie ist zuvorderst für das Wohl des Kindes verantwortlich. Ist durch ambulante Interventionen der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht sicher zu stellen, sind entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme zu treffen.

6. Familienpflege und Adoption

Werden Herausnahmen aus den Herkunftsfamilien erforderlich, ist eine bedarfs- und altersgerechte Unterbringungsform zu finden. Grundsätzlich gilt es, bei jüngeren Kindern (bis zum Alter von ca. 12/13 Jahren) vorrangig, einen neuen Familienbezug durch Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie aufzubauen bzw. unter Beteiligung der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ Adoptionsmöglichkeiten abzuklären. Ausschließungsgründe können sein: intensive Aufarbeitung besonderer Problemlagen oder hoher Therapie- und Betreuungsbedarf.

7. Heimerziehung/betreute Wohnform

Ist trotz intensiver ambulanter Unterstützung oder aus anderen Gründen die Erziehungsfähigkeit der Eltern/Sorgeberechtigten nicht gegeben/gewährleistet, stellt mitunter die Heimerziehung die einzig mögliche Hilfe für die jungen Menschen dar. Sie muss sich am Lebensalter und dem Reifegrad bzw. dem individuellen Entwicklungsstand des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen orientieren. Ziel ist es, in der Herkunftsfamilie die Lebensbedingungen für die gefährdeten jungen Menschen zu verbessern und damit eine Rückführung zu ermöglichen.

8. Verselbstständigung von älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen

Heimbetreuungen/betreute Wohnformen und Familienpflegen sind nach Möglichkeit nicht auf Dauer durchzuführende erzieherische Hilfen. Bei entsprechendem Alter und Entwicklungsstand wird eine frühzeitige Verselbstständigung der jungen Menschen angestrebt. Kurz vor Eintritt oder bei erreichter Volljährigkeit soll eine Unterbringung im betreuten Wohnen oder eine intensive Nachbetreuung in eigener Wohnung angestrebt werden. Hilfe zur Selbsthilfe hat Vorrang vor Versorgung.

9. Ortsnahe Versorgung / Vorrang örtlicher Träger

Ortsnahe Unterbringung wird bevorzugt, wenn das pädagogische Angebot, die psychologische Betreuung, die schulischen Bedingungen ausreichend und der Kontakt zum Elternhaus und zum bisherigen sozialen Umfeld sinnvoll und notwendig sind. Der junge Mensch bleibt in seiner vertrauten Umgebung und die Betreuung und Unterstützung erfolgt dort, wo der Bedarf bzw. die Defizite entstanden sind. Bei besonderer Gefährdung ist in der Regel ein ortsferneres Hilfeangebot erforderlich.

10. Verbindliche und bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung

Bedarfsplanung und Angebotsentwicklung in der Jugendhilfe des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna sowie deren kontinuierliche quantitative und qualitative Überprüfung und Bewertung sind grundlegende Aufgaben der sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung. Gemeinsam mit den örtlichen Angebotsträgern (über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG) werden Bedarfsanalysen erarbeitet und entsprechende Angebote entwickelt.

Die Jugendhilfeplanung und andere kommunale und überörtliche Planungsbereiche sind aufeinander abzustimmen. Die Festlegung von Maßnahmen und Handlungsstrategien für bedarfsgerechte Wohnumfeldangebote und Handlungsfelder der Familienförderung sind in die Planungsansätze der Jugendhilfeplanung zu integrieren.“

Anlage

((ABES))